

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sabine Jünger, Dr. Evelyn Kenzler, Heidemarie Lüth und der Fraktion der PDS**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts**

#### **A. Problem**

Die §§ 129, 129a StGB stellen als Organisationsdelikte das Kernstück des politischen Strafrechts der Bundesrepublik Deutschland dar. Diese Strafnormen sind ein Fremdkörper im deutschen Strafrecht, da sie auf eine konkrete Tat des Beschuldigten verzichten, sondern für die Strafbarkeit stattdessen überwiegend auf die behauptete Gesinnung des Beschuldigten abstellen. In der Strafverfolgungspraxis hat sich gezeigt, dass diese Vorschriften zu einer erheblichen Einschränkung der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren führen.

Aufgrund der Unbestimmtheit und Uferlosigkeit der Tatbestände bleibt ihre Anwendung der Willkür der speziell für Staatsschutzdelikte zuständigen Abteilungen der Strafverfolgungsbehörden überlassen. Die Organisationsdelikte werden dabei überwiegend als Anknüpfungspunkt für besondere Ermittlungsmethoden genutzt. Zu den strafprozessualen Besonderheiten gehören unter anderem die grundsätzliche Anordnung von Untersuchungshaft, die Rasterfahndung, die Schleppnetz-fahndung, die Ermächtigung zu Einrichtung flächendeckender Kontrollstellen, die Möglichkeit der Kontaktsperre und der Kontrolle auch der Verteidigerpost. Entsprechende Verfahren ermöglichen daher weitgehende Eingriffe in die Grundrechte der Beschuldigten und unverdächtigter Dritter. Zu Verurteilungen aufgrund dieser Straftatbestände kommt es hingegen kaum. Im Gegensatz zum restlichen materiellen Strafrecht ist daher nicht die drohende Strafe das eigentliche Repressionsmittel, sondern schon das Strafverfahren selbst wird zur Einschüchterung und Ausforschung eingesetzt.

In ihrer Gesamtheit haben die Organisationsdelikte mit ihrem prozessualen Annex zu einer Deformierung des rechtsstaatlichen Strafprozesses geführt. Daher fordern Bürgerrechtsvereinigungen wie z. B. die Humanistische Union, das Komitee für Grundrechte und Demokratie und die Gustav-Heinemann-Initiative sowie Juristenverbände wie z. B. die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen und Strafverteidigervereinigungen seit langem ihre Abschaffung.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt die Streichung der nicht an ein vorheriges formelles Vereins- oder Parteiverbot anknüpfenden Organisationsdelikte sowie der an sie gekoppelten verfahrensrechtlichen Vorschriften vor. Daneben soll das Straf-

prozessrecht von weiteren im Rahmen der Terrorismusgesetzgebung neu eingeführten Regelungen befreit werden. Dabei sollen unter anderem neu geschaffene Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden zur Einbeziehung Unbeteiligter in die Ermittlungen, die Beschränkungen der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten und die teilweise Verlagerung der Zuständigkeit für die Strafverfolgung von der Landes- auf die Bundesebene rückgängig gemacht werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 129 wird gestrichen.
2. § 129a wird gestrichen.
3. § 130a wird gestrichen.
4. § 138 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
5. § 139 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müsste, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, dass es sich um einen Mord (§ 211), einen Totschlag (§ 212) oder einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1 handelt.“
6. In § 261 Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „und“ am Ende gestrichen und das verbleibende Komma durch einen Punkt ersetzt. § 261 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.

### Artikel 2

#### Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 30b wird gestrichen.

### Artikel 3

#### Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 92 Abs. 1 werden das Wort „oder“ am Ende von Nummer 6 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 gestrichen.

### Artikel 4

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 98a und § 98b werden gestrichen.
2. In § 98c werden die Worte „oder zur Gefahrenabwehr“ gestrichen.
3. § 100a Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen. Die Buchstaben d und e werden zu den Buchstaben c und d.
4. § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e wird gestrichen.
5. Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe e, das Komma am Ende des Buchstaben d wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 103 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 105 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 108 Satz 3 wird gestrichen.
9. § 111 wird gestrichen.
10. § 112 Abs. 3 wird gestrichen.
11. In § 137 Abs. 1 und 2 wird jeweils der zweite Satz gestrichen.
12. §§ 138a bis 138d werden gestrichen.
13. § 146 wird gestrichen.
14. § 146a wird gestrichen.
15. § 148 Abs. 2 wird gestrichen.
16. § 148a wird gestrichen.
17. In § 153c Abs. 4, § 153d Abs. 1 und § 153e Abs. 1 wird der Verweis auf „§ 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch den Verweis „§ 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.
18. § 163b Abs. 2 wird gestrichen.
19. § 163c Abs. 4 wird gestrichen.
20. § 163d wird gestrichen.
21. § 163e wird gestrichen.
22. § 231a wird gestrichen.
23. § 231b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen worden ist, hat ihn der Vorsitzende, solange noch nicht mit der Verkündung des Urteils begonnen worden ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden ist.“

24. In § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten (§ 231a) anordnen oder“ sowie am Ende von Satz 2 die Worte „§ 138d Abs. 6 bleibt unberührt“ gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 werden Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 gestrichen.

### Artikel 6

#### Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz)

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung (DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Nummer 1 der Anlage zu § 2c wird gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 41 werden zu den Nummern 1 bis 40.

**Artikel 7****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 74a Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „in den Fällen des § 129 des Strafgesetzbuches und“ durch die Worte „im Fall“ ersetzt und die Worte „dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt“ gestrichen.
2. § 120 Abs. 1 Nr. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.
3. § 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig bei den in § 74a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt. Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache an das Landgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles (§ 74a Abs. 2) nicht vorliegt.“
4. In § 142a Abs. 4 werden die Worte „§ 120 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder“ gestrichen.

**Artikel 8****Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§§ 31 bis 38 werden gestrichen.

**Artikel 9****Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt**

Das Gesetz über das Bundeskriminalamt vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. in den Fällen international organisierter Straftaten nach den §§ 105 und 106 des Strafgesetzbuches zum Nachteil des Bundespräsidenten, eines Verfassungsorgans des Bundes oder des Mitgliedes eines Verfassungsorgans des Bundes und damit im Zusammenhang stehender Straftaten.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 entfallen die Worte „Buchstabe b“.
4. In § 32 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach § 129a des Strafgesetzbuches fünf Jahre“ gestrichen.

**Artikel 10****Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 97a wird gestrichen.

**Artikel 11****Änderung des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, berichtigt BGBl. I S. 2088 und BGBl. 1977 I S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 27 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
4. § 122 Abs. 2 wird gestrichen.

**Artikel 12****Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister**

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden zu den neuen Nummern 7 bis 9.

**Artikel 13****Änderung des Vereinsgesetzes**

Das Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder 129“ gestrichen.

**Artikel 14****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 2001

**Ulla Jelpke**  
**Petra Pau**  
**Sabine Jünger**  
**Dr. Evelyn Kenzler**  
**Heidmarie Lüth**  
**Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Schon in der letzten Legislaturperiode hat die PDS-Fraktion im Rahmen eines umfassenden Vorschlags zur Reform des Strafrechts (Bundestagsdrucksache 13/10272) unter anderem die Streichung der §§ 129, 129a StGB gefordert. Dieser Gesetzentwurf ist insoweit weiter, als er auch die vielen prozessualen Normen erfasst, die an die Organisationsdelikte anknüpfen. Andererseits beschränkt er sich auf ein kleines Teilgebiet des Strafrechts. Eine umfassende Strafrechtsreform unter Rückbesinnung auf den Grundsatz, dass Strafe stets nur das letzte Mittel ist und das Strafrecht daher nicht als Allzweckwaffe gegen jegliches gesellschaftliches Übel eingesetzt werden kann, bleibt dringend erforderlich. Gleiches gilt für das allgemeine Strafprozessrecht, dessen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten ebenfalls von einer zunehmenden Erosion der rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien geprägt war.

Der Entwurf knüpft an bereits 1984 (Bundestagsdrucksache 10/2396) und 1990 (Bundestagsdrucksache 11/7139) von der Fraktion DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzentwürfe an, auf deren überwiegend noch aktuelle Begründung ergänzend verwiesen wird. In die gleiche Richtung wies teilweise auch ein Antrag der SPD-Fraktion (Bundestagsdrucksache 10/1883).

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

##### Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 129 und 129a StGB)

Im Strafgesetzbuch von 1871 finden sich in § 128 das Verbot der Geheimgesellschaften und in § 129 das Verbot der „Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigung gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften“, der so genannten staatsfeindlichen Vereinigung. Anhänger der SPD waren ab Erlass des „Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ schon wegen dem Versuch, die Organisation der SPD aufrechtzuerhalten, strafbar nach § 129 StGB.

In der Weimarer Republik wurde durch § 7 Abs. 4 Republiksschutzgesetz die staatliche Verfassung als Schutzgut des § 129 StGB mit aufgenommen. Dadurch wurde der Tatbestand weiter von der „staatsfeindlichen Tat“ auf die „staatsfeindliche Gesinnung“ verlegt. In der praktischen Anwendung traf dies nicht die politische Rechte, wie vom Gesetzgeber nach dem Mord an Walther Rathenau beabsichtigt, sondern Anhänger der KPD. Ausreichend für eine Bestrafung war dabei das Schreiben von Briefen „kommunistischen Inhalts“ oder der Besitz des Kommunistischen Manifestes.

Mit dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 738) bekam der § 129 StGB den neuen Namen „kriminelle Vereinigung“. Dabei wurde die Strafbarkeit auch auf unpolitische Vereinigungen und die bloße Unterstützung der Vereinigung erstreckt. In der praktischen Anwendung blieb der § 129 StGB eine Norm des politi-

schen Strafrechts. Im Rahmen von ca. 125 000 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Verbot der KPD war diese Norm der Auffangtatbestand, wenn die anderen Normen des politischen Strafrechts nicht griffen.

Seit der Vereinsrechtsnovelle vom 5. August 1964 ist auch das „Werben“ für eine kriminelle Vereinigung strafbar. Mit der Einführung des § 129a StGB als Qualifikationstatbestand löste dieser den § 129 StGB als Instrument der politischen Verfolgung der radikalen Opposition ab. Als notwendiges Instrument gegen die Bewegung 2. Juni und die RAF gerechtfertigt, wurde er vor allem gegen die diesen Gruppen aus Sicht des Staates politisch nahe stehenden Menschen eingesetzt, die als Terroristensympathisanten diffamiert wurden.

Erheblich ausgeweitet wurde der Anwendungsbereich des § 129a StGB durch die Novellierung von 1987. Seitdem gelten auch gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Flugverkehr (§ 315 StGB), die Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB) und sogar die Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305a StGB) als hinreichende Ziele einer terroristischen Vereinigung. Dies ermöglichte unter anderem die Verfolgung von Teilen der Anti-Atomkraftbewegung, von Hausbesetzern und militanten Tierschützern als Terroristen.

In der gesamten Geschichte der praktischen Anwendung der §§ 129, 129a StGB läßt sich eine deutliche Konzentration der Strafverfahren auf Gruppierungen am linken Rand des politischen Spektrums feststellen. So leitete die Generalbundesanwaltschaft in den Jahren 1996 bis 2000 wegen „Linksterrorismus“ insgesamt 494 Verfahren aufgrund von § 129a StGB ein, hingegen gab es nur drei Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB wegen „Rechtsterrorismus“. Auch auf die so genannte Organisierte Kriminalität werden die Vorschriften kaum angewandt. Schon aus dieser bisherigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden ergibt sich, dass die Streichung dieser Tatbestände keine negativen Folgen für die Bekämpfung der gewöhnlichen Kriminalität oder des rechtsextremen Terrors haben wird.

Die §§ 129 und 129a StGB stellen beide auf die Willensrichtung der Täter und nicht auf ihr konkretes Handeln ab. Die Strafverfolgungsbehörden sind zu Vermutungen über die Pläne, das Denken und die Gesinnung des Beschuldigten gezwungen. Schon aus diesem Ansatz der Norm ergibt sich, warum sie in der Regel nur gegen politisch motivierte Vereinigungen angewandt wird. Denn nur diese bekennen sich öffentlich zu ihren Absichten und kündigen Straftaten teilweise sogar vorher an. Gewöhnliche kriminelle Vereinigungen werden hingegen sorgsam darauf bedacht sein, ihre Existenz geheim zu halten und insbesondere über die geplanten Taten Stillschweigen zu bewahren. Daher scheitern Anklagen nach § 129 StGB im Bereich der normalen Kriminalität regelmäßig daran, dass das Bestehen einer genügend festen Vereinigung nicht nachgewiesen werden kann.

Politische Vereinigungen werden von Staatsanwaltschaften und Gerichten hingegen schon bei relativ geringfügigen oder vereinzelt Gesetzesverstößen als kriminelle bzw. sogar terroristische Vereinigung behandelt. So wurde zuletzt eine antifaschistische Gruppe als kriminelle Vereinigung

eingearbeitet, da sie das Ziel verfolge, unangemeldete Demonstrationen durchzuführen. Zur Hochzeit des Antikommunismus in der Bundesrepublik Deutschland wurden Organisationen, die Ferienfahrten für Kinder in die DDR anboten, als kriminelle Vereinigungen verfolgt. Der BGH ließ für eine kriminelle Vereinigung auch die Absicht ausreichen, Graffiti zu sprühen (wobei im zu entscheidenden Fall untypischerweise Rechtsextreme betroffen waren).

Zu einer Anklage kommt es in etwa 95 % der Verfahren nach § 129a StGB nicht. Dieses deutliche Missverhältnis zwischen der Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und den strafrechtlich relevanten Ergebnissen zeigt den Charakter der Organisationsdelikte als reine Ermittlungsparagrafen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ermöglicht der Verdacht einer Straftat nach § 129 oder § 129a StGB, gegen Personen zu ermitteln, gegen die wegen konkreter Taten kein Verdacht besteht, großzügig Telefonanschlüsse abzuhören und die Beschuldigten ohne weiteren Haftgrund in Untersuchungshaft zu nehmen.

Soweit auch mit solchen Ermittlungsmaßnahmen den einzelnen Angeklagten keine konkrete Tatbeteiligung nachgewiesen werden kann, wird auch bei der Anwendung der gewöhnlichen Strafgesetze auf die zuvor festgestellte Mitgliedschaft in einer kriminellen/terroristischen Vereinigung zurückgegriffen. Durch die Annahme einer kollektiven Willensbildung innerhalb der Vereinigung kann jede der Vereinigung zurechenbare Tat auch allen ihren Mitgliedern zugerechnet werden. Die Gerichte ersparen sich so den Nachweis einer konkreten Beteiligung oder zumindest des Mitwissens des Angeklagten.

Eine eigenständige Bedeutung als materielle Straftatbestände haben die Organisationsdelikte hingegen im Bereich der politischen Meinungsäußerung. Insbesondere die Tatbestandsvarianten des Werbens und des Unterstützens verlagern die Strafbarkeit noch weiter in das Vorfeld einer denkbaren Rechtsgutverletzung. Was im übrigen Strafrecht nur als Verbrechensverabredung, Anstiftung, Beihilfe oder im Einzelfall auch als psychische Beihilfe strafbar ist, wird hier zu einer eigenständigen Haupttat verselbständigt. Das hat die Konsequenz, daß zu dieser Straftat wiederum Beihilfe geleistet werden kann. Auch kann z. B. die regelmäßige inhaltliche Beschäftigung mit einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB wiederum den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung begründen, deren Ziel die Begehung von Straftaten nach § 129a Abs. 3 StGB ist. Auch hier ist die Verfolgung des politischen Umfeldes dieser neu konstruierten kriminellen Vereinigung über den Vorwurf der Unterstützung oder Werbung denkbar.

Auch die Verteidiger in Strafverfahren nach § 129a StGB sind immer der Gefahr ausgesetzt, aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit strafrechtlich verfolgt zu werden.

Wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung wurden unter anderem Verteidiger verurteilt, weil in ihrer nach § 148 Abs. 2 StPO überwachten Korrespondenz mit ihren Mandanten Texte enthalten waren, die zwar nach Ansicht des den Schriftverkehr überwachenden Richters nicht den Zweck der Untersuchungshaft gefährdeten, aber trotzdem eine strafbare psychische Unterstützung einer terroristischen Vereinigung darstellen sollten. Auch die Weitergabe von Informationen zwischen den einzelnen Verteidigern wurde als Unterstützung einer terroristischen Vereinigung verfolgt, soweit sie über das nach Ansicht der Gerichte zur

Verteidigung Relevante hinausging. Den Verteidigern wird durch diese Strafverfolgungspraxis die Pflicht zur Zensur der Kommunikation ihrer Mandanten auferlegt. Die für die Verteidigung nötige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verteidiger und Mandant wird so unmöglich.

### **Zu Nummer 3 (§ 130a StGB)**

Der 1987 wieder in das Strafgesetzbuch aufgenommene § 130a StGB ermöglicht die Verfolgung objektiv neutraler Berichterstattung über die bei einer Straftat benutzten Methoden. Die Rechtsprechung hat auch die Berichterstattung über „anschlagsrelevante“ Themen und damit mögliche Tatobjekte ausreichen lassen.

Zur Unterscheidung zwischen erlaubter Berichterstattung und strafbewehrter Anleitung zu Straftaten muss das Gericht aufgrund von Randindizien die Gesinnung des Täters ermitteln. Schon die seit 1976 geltende Fassung des § 130a StGB war 1981 unter anderem aufgrund der bedenklichen Auswirkungen auf die Pressefreiheit aufgehoben worden. Für die jetzige Fassung kann nichts anderes gelten. Zur Verfolgung von tatsächlich den öffentlichen Frieden gefährdenden Publikationen ist die Strafnorm des § 111 StGB mehr als ausreichend.

### **Zu den Nummern 4 und 5 (§ 138 Abs. 2, § 139 Abs. 3 StGB)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

Die weitere Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 129a StGB war stets als Auffangdelikt gedacht. Im Gegensatz zu den restlichen Katalogtaten des § 138 StGB geht es hier nicht um die Möglichkeit, eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut noch abzuwehren. Denn schon der § 129a StGB selbst konstituiert eine Strafbarkeit im Vorfeld einer tatsächlichen Beeinträchtigung von Rechtsgütern.

### **Zu Nummer 6 (§ 261 Abs. 1 Nr. 5 StGB)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129 StGB.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)**

Der § 30b entfällt aufgrund der Streichung des § 129 StGB.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Ausländergesetzes)**

Die Strafvorschrift des § 90 Abs. 1 Nr. 7 AuslG steht in der Tradition der Gesetzgebung gegen Geheimgesellschaften. Die Mitgliedschaft in diesen war früher nach § 128 StGB für jedermann strafbar, für Ausländer ist sie auch nach Aufhebung dieser allgemeinen Vorschrift strafbar geblieben.

Die Vorverlagerung der Strafbarkeit reicht hier noch weiter, als in den allgemeinen Organisationsdelikten §§ 129, 129a StGB. Nicht einmal die Absicht, irgendwann einmal Straftaten zu begehen, muß den Beschuldigten nachgewiesen werden, es reicht vielmehr das Bestreben, gerade nicht negativ aufzufallen, sondern in der Legalität zu verbleiben. Nach dem Wortlaut macht sich z. B. auch strafbar, wer einer Gruppe angehört, die völlig grundlos davon ausgeht, ihr würde ein Verbot drohen. Aufgrund der weiten Vorver-

legung des Tatbestandes auf die Willensbildung des Täters ist hier auch strafbar, was im restlichen Strafrecht als Wahndelikt unbestraft bliebe. Im Strafverfahren selbst wird der Nachweis einer strafbaren Tat noch leichter. Schon Anhaltspunkte für die, wie sich spätestens mit den Strafverfahren gezeigt hat, nicht unbegründete Angst vor staatlicher Repression reichen zum Nachweis der subjektiven Willensrichtung.

Die Streichung dieser Strafnorm ist im Übrigen aus den gleichen Gründen geboten wie die Streichung der §§ 129 und 129a StGB.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Im Rahmen der Terrorismusgesetzgebung ist die Strafprozessordnung durch einige Regelungskomplexe ergänzt worden, die Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafprozesses außer Kraft setzen. Es handelt sich dabei um Einschränkungen der Verteidigungsrechte, Ermittlungsbefugnisse auch gegenüber unbeteiligten Dritten und polizeirechtliche Eingriffsnormen, die dem Zweck eines Strafverfahrens fremd sind.

##### **Zu Nummer 1 (§§ 98a, 98b StPO)**

Die Rasterfahndung nach dem § 98a StPO richtet sich gegen eine unbestimmte Zahl unverdächtiger Dritter und setzt keinen konkreten Verdacht gegen einen einzigen von ihnen voraus. Maßnahmen nach § 98a StPO dienen insofern nicht der weiteren Aufklärung eines Verdachts, sondern sollen es erst ermöglichen, anhand der verarbeiteten Daten einen Verdächtigen zu ermitteln. Dies geschieht anhand von Daten, die die Bürger dem Staat gegenüber vielleicht nie offenbaren würden. Insbesondere angesichts der inzwischen durchgehenden Computerisierung des Lebens ermöglicht diese generelle Zugriffsmöglichkeit auf gesammelte Daten für die Strafverfolgungsbehörden schwerwiegendere Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als je zuvor. Der von einer Rasterfahndung betroffene Bürger erfährt zudem in aller Regel nicht von dieser Maßnahme und kann sich daher auch nicht gerichtlich dagegen wehren.

##### **Zu Nummer 2 (§ 98c StPO)**

Die Möglichkeit des Zugriffs im Strafverfahren auf von der Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr erhobener Daten durchbricht die Trennung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr. Die speziellen Regelungen zur Datenerhebung im Strafverfahren werden über diese Vorschrift um sämtliche nach den Polizeigesetzen zulässige Datenerhebungsmöglichkeiten ergänzt und so umgangen. Der Anlass, der die Datenerhebung rechtfertigen soll, muss aber auch den Umfang der Verwendung der Daten bestimmen. Denn die Datenerhebung findet nicht um ihrer selbst statt, sondern um eine bestimmte Verwendung der erhobenen Daten zu ermöglichen.

##### **Zu Nummer 3 (§ 100a Nr.1 StPO)**

Der Verweis auf die §§ 129 und 129a StGB entfällt mit der Streichung dieser beiden Normen.

##### **Zu Nummer 4 (§ 100c Abs.1 Nr.3 StPO)**

Der Verweis auf § 129a StGB in Buchstabe e entfällt aufgrund der Streichung dieser Norm.

##### **Zu Nummer 5 (§ 103 Abs. 1 StPO)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

##### **Zu Nummer 6 (§ 105 Abs. 1 StPO)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

##### **Zu Nummer 7 (§ 108 Satz 3 StPO)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

##### **Zu Nummer 8 (§ 111 StPO)**

Auch diese Vorschrift macht jeden Bürger ohne konkrete Verdachtsmomente zum Objekt des Strafverfahrens. Während im Gesetzgebungsverfahren davon ausgegangen wurde, die Kontrollstellen würden nur in unmittelbarer Nähe des Tatortes bei der begründeten Aussicht auf Festnahme der Täter eingerichtet, hat sich in der Praxis eine äußerst extensive Anwendung der Vorschrift durchgesetzt. In der Regel genehmigt der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof auf Antrag des Generalbundesanwaltes auch die bundesweite Einrichtung von Kontrollstellen über mehrere Monate. Ein Bezug zum konkreten Strafverfahren ist nicht mehr erkennbar. Es ist daher auch kaum verwunderlich, dass Kontrollstellen nach § 111 StPO noch zu keinem einzigen Fahndungserfolg geführt haben.

Der praktische Wert für die Polizei lag zeitweise in der Möglichkeit, im Vorfeld von Demonstrationen flächendeckende Kontrollen durchführen zu können. Durch die inzwischen erfolgte Erweiterung der Kontrollbefugnisse nach den Landespolizeigesetzen ist dieser Missbrauch der Vorschrift zu präventiven Zwecken überflüssig geworden. Eine Bedeutung im Rahmen der eigentlichen Strafverfolgung hat der § 111 StPO hingegen nie besessen.

##### **Zu Nummer 9 (§112 Abs. 3 StPO)**

Die Regelung entfällt aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

Der Verdacht, dass eine besonders schwere Straftat begangen worden ist, kann allein nicht die Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen. Die Untersuchungshaft hat nur den Zweck, die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Wenn sie verhängt wird, ohne dass die klassischen Haftgründe der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegen, ist dies eine vorweggenommene Bestrafung des Beschuldigten, der bis zu einer Verurteilung als unschuldig zu gelten hat. Soweit es um die Abwehr einer vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr geht, ist die Regelung in § 112a StPO angemessener, die das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr voraussetzt.

Dieser Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Streichung des § 129a StGB aus dem Absatz. Die generelle Anordnung von U-Haft in Verfahren nach § 129a StGB stellt einen Miss-

brauch der Untersuchungshaft dar. Vor dem Hintergrund, dass die allermeisten Verfahren nach § 129a StGB keine schwerwiegenden Straftaten betreffen und auch nicht zu einer Verurteilung führen, ist dies noch bedenklicher als bei den anderen in § 112 Abs. 3 StPO aufgeführten Delikten.

#### **Zu Nummer 10** (§ 137 StPO)

Die Beschränkung der Zahl der Wahlverteidiger auf drei ist zur prozessualen Absicherung des Prozesses gegen die erste Generation der RAF in Stuttgart-Stammheim in einem gesetzgeberischen Schnellverfahren eingeführt worden. Gerade in einem solchen komplexen Verfahren, das sich über Jahre hinziehen kann, ist es zu einer sachgerechten Verteidigung oft nötig, mehr als drei Verteidiger heranzuziehen. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine größere Zahl von Verteidigern den Strafprozess lahmlegen sollte. Überdies findet sich eine entsprechende Regelung nicht für die Staatsanwaltschaft. Das Gericht selbst ist in größeren Staatsschutzsachen sogar stets mit 5 Berufsrichtern besetzt. Was Gericht und Staatsanwaltschaft zugestanden wird, muss auch der Verteidigung schon aus Gründen der Waffengleichheit im Strafprozess zugestanden werden, um ein faires Verfahren zu ermöglichen.

#### **Zu Nummer 11** (§§ 138a bis d StPO)

Auch die Regelung zum Verteidigerausschluss ist im Zusammenhang mit den Strafverfahren gegen die RAF eingeführt worden und kam auch nur in solchen Verfahren zur Anwendung. Möglich war dies über die oben dargestellte extensive Anwendung des Tatbestands des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung, die auch Verteidigerhandlungen erfasste. Seit 1982 ist kein Verteidiger mehr nach diesen Vorschriften vom Verfahren ausgeschlossen worden.

Es handelt sich bei dieser Regelung daher um eine Ausnahmenvorschrift, die zu streichen ist.

#### **Zu Nummer 12** (§ 146 StPO)

Auch das Verbot der gemeinsamen Verteidigung ist als Maßnahmegesetz gegen die Blockverteidigung in Stammheim eingeführt worden. Das Ziel, die Verteidigung auseinander zu dividieren, konnte damit jedoch nicht erreicht werden. Daraufhin ging die Bundesanwaltschaft zur oben erwähnten Kriminalisierung der Kommunikation der einzelnen Verteidiger untereinander über.

Die in der geltenden Regelung enthaltene Wertung, dass die gemeinsame Verteidigung stets zu Interessenkonflikten führe, geht an der Wirklichkeit vorbei. Insbesondere bei Massenverfahren, bei denen allen Angeklagten dieselben Handlungen vorgeworfen werden, führt die Regelung zu einer Explosion der Kosten der Verteidigung. Ab einer gewissen Zahl von Angeklagten wird es auch zunehmend schwierig, überhaupt noch genug qualifizierte Verteidiger zu finden. Im Rahmen von Verfahren nach § 129a StGB kommt hinzu, dass hier der Begriff der Tatidentität uferlos ausdehnbar ist, z. B. mit Hilfe des Begriffes der „terroristischen Gesamtorganisation“.

Überdies muss es die Entscheidung des Angeklagten sein, ob er eine gemeinsame oder getrennte Verteidigung bevorzugt, seine Interessen mit denen der übrigen Angeklagten übereinstimmen oder kollidieren.

#### **Zu Nummer 13** (§ 146a StPO)

Die Streichung ergibt sich aus den Änderungen unter den Nummern 10 und 12.

#### **Zu Nummer 14** (§ 148 Abs. 2 StPO)

Die ebenfalls aus Anlass der ersten Prozesse in Stammheim eingeführte Postkontrolle für einer Straftat nach § 129a StGB Beschuldigte ist ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf angemessene Verteidigung. Die Vorbereitung auf den Prozess wird in unzumutbarer Weise behindert. Hinzu kommt die Trennscheibenregelung nach § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO, durch die es für den Verteidiger auch unmöglich ist, zusammen mit dem Mandanten die Akten durchzugehen.

Ideologischer Hintergrund dieser Regelung ist die geradezu paranoide Vorstellung der durch die Verteidiger vermittelten Steuerung der in Freiheit befindlichen Angehörigen einer terroristischen Vereinigung durch die Inhaftierten. Auch mit Hilfe illegaler Abhöraktionen konnte bei der RAF nie ein Hinweis auf entsprechende Strukturen erlangt werden. Eine aus den Gefängnissen gesteuerte terroristische Vereinigung wäre auch wirklich ein Armutszeugnis für die Sicherheitsbehörden. Trotzdem ist eine entsprechende Struktur von der Bundesanwaltschaft immer wieder behauptet und so die Verteidigung auf übelste Weise diffamiert worden.

#### **Zu Nummer 15** (§ 148a StPO)

Die Vorschrift entfällt aufgrund der Streichung des § 148 Abs. 2 StPO.

#### **Zu Nummer 16** (§§ 153c ff. StPO)

Die Verweisungen entfallen aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

#### **Zu Nummer 17** (§ 163b Abs. 2 StPO)

Die Vorschrift kehrt die gesetzliche Unschuldsvermutung um und macht jeden Bürger zum potentiellen Objekt eines Strafverfahrens, das ihn selbst nicht betrifft. Besonders gravierend ist das Fehlen jeglicher Tatbestandsvoraussetzungen, die näher eingrenzen, wozu die Identitätsfeststellung erfolgen kann. Dass eine Maßnahme im Strafverfahren „zur Aufklärung einer Straftat geboten“ sein muß, ist eine Selbstverständlichkeit. Warum die Ermittlungsbehörden jedoch dieser Ansicht sind, müssen sie dem Betroffenen nicht offenbaren. Dieser kann sich daher auch kaum gegen diese Maßnahme zur Wehr setzen.

Die zur vorgeschlagenen Streichung des § 111 StPO vorgebrachten Gründe gelten hier entsprechend.

#### **Zu Nummer 18** (§ 163c Abs. 4 StPO)

Die Vorschrift entfällt aufgrund der Streichung des § 163b Abs. 2 StPO.

#### **Zu Nummer 19** (§ 163d StPO)

Auch die so genannte Schleppnetzfehndung ermöglicht Fahndungsmaßnahmen gegen unverdächtige Bürger. Die Maßnahme dient nicht der Fahndung nach einem einer Straftat Verdächtigen, sondern soll erst einen Verdacht begründen, auf den dann weitere Fahndungsmaßnahmen gestützt werden können. Die Regelung ist daher aus denselben Gründen zu streichen wie die Rasterfehndung.



Hinzu kommt, dass mit der Streichung von § 111 StPO die einzige strafprozessuale Quelle für die Schleppnetzführung wegfällt. Es bleibt die Möglichkeit der Einrichtung von Kontrollstellen nach den Landespolizeigesetzen. Diese müssen jedoch zur Gefahrenabwehr eingerichtet werden. Die Nutzung der bei solchen Kontrollstellen angefallenen Daten zur Strafverfolgung umgeht wiederum die speziellen Regelungen der Strafprozessordnung.

#### **Zu Nummer 20** (§ 163e StPO)

Die Anordnung zur polizeilichen Beobachtung nach § 163e StPO soll die Erstellung eines Bewegungsbildes des Beschuldigten anhand der an Kontrollstellen zufällig erfassten Daten ermöglichen. Der praktische Nutzen zur Ermittlung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes ist äußerst gering. Neben den oben zu § 111 StPO angeführten rechtspolitischen Einwänden gegen die Errichtung von Kontrollstellen als Ermittlungsmaßnahme ist insbesondere die Erstreckung auf unverdächtige Personen durch Absatz 1 Satz 3 bedenklich. Hierin liegt eine weitere Durchbrechung des strafprozessualen Grundsatzes, dass nur derjenige Ermittlungsmaßnahmen dulden muss, gegen den ein konkreter Tatverdacht vorliegt.

#### **Zu Nummer 21** (§ 231a StPO)

Auch die Möglichkeit, ein Strafverfahren bei Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten ohne diesen fortzusetzen, ist als Maßnahmegesetz zur beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens vor dem OLG Stuttgart-Stammheim gegen Baader, Meinhof u. a. eingeführt worden.

Ein Strafverfahren ohne Anwesenheit des Angeklagten ist dem deutschen Strafprozess fremd und führt zur endgültigen Verweigerung der Gewährung rechtlichen Gehörs für den Angeklagten, da das Urteil trotzdem rechtskräftig wird. Wo ausländische Strafprozessordnungen eine Verhandlung gegen Abwesende zulassen, ist das Ergebnis zumindest vorläufig und dient der Beweissicherung.

Gerade in den Stammheimer Verfahren hat sich auch gezeigt, dass sich kaum objektiv feststellen lässt, ob der Angeklagte seine Verhandlungsunfähigkeit selbst verschuldet hat oder ob sie nicht vielmehr Folge der Haftbedingungen ist.

#### **Zu Nummer 22** (§ 231b Abs. 2 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung von § 231a StPO.

#### **Zu Nummer 23** (§ 304 Abs. 4 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus den Änderungen unter den Nummern 10 und 12.

#### **Zu Artikel 5** (Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz)

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 129a StGB und des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG.

#### **Zu Artikel 6** (Änderung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes)

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 129a StGB.

#### **Zu Artikel 7** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

##### **Zu den Nummern 1 und 2** (§ 74a und § 120 GVG)

Die Verweisungen entfallen aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

##### **Zu den Nummern 3 und 4** (§ 120 Abs. 2 und § 142a Abs. 4 GVG)

Die vorgeschlagene Änderung stellt die bis 1987 geltende Zuständigkeitsregelung wieder her. Die wesentliche Ausdehnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2566) ist verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich. Über die entsprechenden an die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes anknüpfenden Vorschriften wird auch die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft und des Bundeskriminalamtes erheblich ausgeweitet. Dadurch wird über den traditionellen Bereich der schweren Staatsschutzdelikte hinaus in die Justiz- und Polizeihochheit der Länder eingegriffen. Die schwammige Fassung der Regelung ermöglicht der Bundesanwaltschaft, anhand innenpolitischer Erwägungen zu entscheiden, was eine Straftat besonderer Bedeutung ist und daher vor dem Oberlandesgericht angeklagt werden kann. Mit der Anklage vor dem Oberlandesgericht wird dem Angeklagten die zweite Tatsacheninstanz genommen. Überdies wird der Bundesanwaltschaft die Möglichkeit gegeben, über die über die Anklage entscheidenden Richter mitzubestimmen, was den Grundsatz des gesetzlichen Richters zumindest beeinträchtigt.

Die vorgeschlagene Änderung stärkt demgegenüber die Kompetenz der Länder und die Rechte des Beschuldigten.

#### **Zu Artikel 8** (Änderung des EGVG)

Das 1977 in einem beispiellosen Schnellverfahren verabschiedete Kontaktsperregesetz ermöglicht die Isolation aller nach § 129a StGB angeklagten oder verurteilten Gefangenen für den Fall, dass eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person besteht und der begründete Verdacht besteht, diese Gefahr gehe von einer terroristischen Vereinigung aus.

Offensichtlich handelt es sich also um eine Regelung, die der Gefahrenabwehr dienen soll. Die Gefahr muss aber nicht von den betroffenen Gefangenen ausgehen. Ihre Isolation dient nicht der Abwehr von Gefahren, die durch sie verursacht werden, sondern der Erhöhung des Drucks auf die außerhalb der Gefängnisse agierende Vereinigung. Die Maßnahme trägt insoweit repressive Züge, die Gefangenen werden zu Geiseln des Staates, zu unerklärten Kriegsgefangenen. Der Staat begibt sich damit auf dieselbe Ebene wie die Terroristen, die er bekämpfen will, wird vom rechtsstaatlich eingehegten Wahrer des Gewaltmonopols zur Kriegspartei.

Diese Einschätzung der Kontaktsperre als institutionalisierter Missbrauch der Justiz als Mittel der Bürgerkriegsführung wird auch durch die Ausgestaltung des Verfahrens gestützt. Angeordnet wird die Kontaktsperre nicht seitens der Strafvollstreckungskammer, sondern von der Exekutive. Erst nach zwei Wochen darf ein Gericht die Kontaktsperre

„bestätigen“, wie es das Gesetz in dankenswerter Offenheit formuliert. Der Betroffene kann die entsprechenden Akten nicht einsehen und keinen Verteidiger konsultieren. Eine Höchstdauer der Kontaktsperre sieht das Gesetz nicht vor.

Die seit 1985 vorgesehene Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwaltes als Kontaktperson ändert an dem Charakter der Kontaktsperre nichts. Überdies kann insbesondere von einem politischen Gefangenen kaum erwartet werden, zu einem von ihm nicht ausgesuchten Verteidiger das zu einer angemessenen Interessenvertretung nötige Vertrauen zu fassen.

#### **Zu Artikel 9** (Änderung des BKAG)

Die Änderungen ergeben sich aus der Streichung des § 129a StGB.

#### **Zu Artikel 10** (Änderung der BRAGO)

Die Änderung folgt aus der Streichung der §§ 31 bis 38 EGVG.

#### **Zu Artikel 11** (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Die Vorschriften entfallen aufgrund der Streichung des § 129a StGB.

#### **Zu Artikel 12** (Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister)

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZRG wird teilweise aufgrund der Streichung des § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG (bei Erlass der AZRG noch unter Nummer 8) sowie des § 129 und § 129a StGB obsolet. Der verbleibende Inhalt hat keinerlei Bezug zu dem Zweck des Ausländerzentralregisters, den Ausländerbehörden ihre Arbeit zu erleichtern. Es handelt sich vielmehr um Informationen, die im Rahmen der Strafverfolgung anfallen und auch dort gebraucht werden. Die Informationen im Ausländerzentralregister werden hingegen im Rahmen von aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen genutzt. Wenn in solchen Verfahren die Information einfließt, dass der betroffene Ausländer von der Polizei der Begehung oder Planung bestimmter Straftaten verdächtigt wird, kann dies den Ausgang des entsprechenden Verfahrens negativ beeinflussen. Schon der durch die Polizei geäußerte Verdacht kann so zu Folgen führen, die an sich erst für eine Verurteilung vorgesehen sind. Insofern handelt es sich um eine teilweise Vorverlagerung der Bestrafung aus dem Strafverfahren in das hierfür nicht vorgesehene Verwaltungsverfahren.

Die Regelung ist daher ganz zu streichen.

#### **Zu Artikel 13** (Änderung des Vereinsgesetzes)

Die Änderung ergibt sich aus der Streichung des § 129 StGB.



